

365 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag 254/A der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Scheidemünzengesetz 1988 geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 3. Dezember 1991 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Vorliegender Gesetzentwurf versucht zwei Probleme zu lösen:

1. Soll die Österreichische Nationalbank von der Verpflichtung befreit werden, Silbermünzen in einem Ausmaß zu halten, das für die Versorgung Österreichs mit Münzgeld nicht erforderlich ist, und
2. wird dem Bund eine gleichmäßige und damit planbare Zahlung jener Beträge ermöglicht werden, die er an die Österreichische Nationalbank aus dem Titel des Rücklaufs alter, vor Verkauf der Münze Österreich AG an die Österreichische Nationalbank ausgegebener Silbermünzen zu entrichten hat.

Es ist in Aussicht genommen, in zirka fünf Jahren den tatsächlichen Silbermünzenrücklauf festzustel-

len. Nach dem Ergebnis dieser Feststellung könnten die Zahlungsmodalitäten korrigiert werden.

Nach der derzeitigen Rechtslage (§§ 11 Abs. 2 und 21 Abs. 1 des Stammgesetzes) ist jener Betrag von der Zahlungsverpflichtung des Bundes ausgenommen, der 7,5 vH des Umlaufs an den betroffenen Silbermünzen entspricht. Dies soll beibehalten werden und wurde über die Tilgungsregel normiert.

Die Unverzinslichkeit der Bundesschuld nach § 21 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs entspricht jener der Kassenbestände, die der Bund bei der Österreichischen Nationalbank hält.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1991 der Vorberatung unterzogen.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 12 10

Dipl.-Vw. Dr. Lackner

Berichterstatter

Dr. Nowotny

Obmann

%.

Bundesgesetz, mit dem das Scheidemünzengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Für andere Scheidemünzen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß anstelle des Satzes von 15 vH der Satz von 7,5 vH tritt; für Silbermünzen nach § 21 Abs. 1 beträgt der Satz 0 vH.“

2. Nach § 19 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 11 Abs. 2 und 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1991 treten mit 1. Jänner 1989 in Kraft.“

3. § 21 Abs. 1 lautet:

„§ 21. (1) Sammeln sich in den Kassen der Österreichischen Nationalbank Silbermünzen im Nennwert von 25, 50, 100 und 500 Schilling an, die bis zum 31. Dezember 1988 ausgegeben wurden und die nicht nach § 10 eingezogen wurden, so ist die Österreichische Nationalbank berechtigt,

1. diese Silbermünzen dem Bund zurückzustellen,
2. die Nennwerte der angesammelten Silbermünzen in eine unverzinste Forderung gegen den Bund einzustellen und
3. diese Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 50/1984) in ihre Aktiven einzustellen.

Die dem Bund zurückgestellten Silbermünzen sind einzuschmelzen, der Einschmelzerlös ist zur Tilgung der nach dem ersten Satz entstandenen Bundesschuld zu verwenden.“

4. § 21 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3; zuvor wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Bund hat die nach Abs. 1 entstehende Schuld abzüglich jenes Betrages, der 7,5 vH des Nennwertes des Umlaufs der betroffenen Silbermünzen entspricht und nicht in die Tilgung mit einzubeziehen ist, beginnend ab 1992 in jährlichen Raten zu 80 Millionen Schilling zu tilgen. Zum Zweck dieser Tilgung hat die Österreichische Nationalbank die Auszahlung des Reingewinnanteiles des Bundes gemäß § 69 Abs. 3 Nationalbankgesetz entsprechend zu verringern.“